



Anschlussvertrag Polizeiliche Zusammenarbeit

zwischen der

Politischen Gemeinde Volketswil (Trärgemeinde)
vertreten durch den Gemeinderat

und der

Politischen Gemeinde Schwerzenbach (Anschlussgemeinde)
vertreten durch den Gemeinderat

betreffend der

**Übernahme von gemeindepolizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der
Politischen Gemeinde Schwerzenbach.**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	BEGRIFFE UND GRUNDLAGEN DER ZUSAMMENARBEIT	3
1.1	BEGRIFFE	
1.2	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	
2.	AUFGABEN DER TRÄGERGEMEINDE	4
2.1	ANSTELLUNG / BESOLDUNG / VERSICHERUNG	
2.2	INFRASTRUKTUR	
2.3	UNTERSTELLUNG	
3.	MITSPRACHERECHT DER GEMEINDE SCHWERZENBACH	4
3.1	POLIZEILICHE TÄTIGKEIT	
3.2	DIENSTREGLEMENT	
3.3	FINANZEN	
3.4	MITSPRACHERECHT BEI NEUANSCHAFFUNGEN	
4.	BESONDERE BESTIMMUNGEN	5
4.1	EINSATZ DER GEMEINDEPOLIZEI, DIENSTPLANUNG	
4.2	VERKEHRSINSTRUKTION IN DEN KINDERGÄRTEN UND VOLKSSCHULEN	
5.	FINANZIERUNG / VERRECHNUNG	6
6.	VERTRAGSDAUER/VERTRAGSANPASSUNGEN/MEINUNGSVER- SCHIEDENHEITEN/KÜNDIGUNG	6
7.	INKRAFTTRETEN	7

Vertrag

(Anschlussvertrag)

zwischen der

Politischen Gemeinde Volketswil
vertreten durch den Gemeinderat

(Trägergemeinde)

und der

Politischen Gemeinde Schwerzenbach
vertreten durch den Gemeinderat

(Anschlussgemeinde)

Vertragszweck

Die Gemeinde Volketswil hat bereits seit 1985 eine eigene Gemeindepolizei. Fünf Angestellte versehen unter der Leitung des Polizeichefs ihren Dienst. Die Gemeinde Schwerzenbach will sich der Gemeinde Volketswil anschliessen, um eine so genannte „Polizeieinheitsgemeinde“ zu bilden. Die gemeinsame Gemeindepolizei soll die Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf dem Gemeindegebiet Volketswil und dem Gemeindegebiet Schwerzenbach gewährleisten.

Der Anschlussvertrag bildet die Grundlage in personeller, finanzieller und materieller Hinsicht für die polizeiliche Zusammenarbeit der Gemeinden Volketswil und Schwerzenbach.

1. Begriffe und gesetzliche Grundlagen der gemeindepolizeilichen Zusammenarbeit

1.1 Begriffe

Die Gemeinde Volketswil wird als Trägergemeinde bezeichnet, die Gemeinde Schwerzenbach als Anschlussgemeinde. Die gemeinsame Gemeindepolizei trägt den Namen „Gemeindepolizei Volketswil“ und wird im Vertrag als Gemeindepolizei bezeichnet.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Grundlagen für die gemeindepolizeiliche Zusammenarbeit der Gemeinden Volketswil und Schwerzenbach bilden

- § 74 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich
- die Beschlüsse der zuständigen Organe der Gemeinden
- das Dienstreglement der Gemeindepolizei vom 11. Dezember 2001
- § 3 Polizeiorganisationsgesetz

2. Aufgaben der Trägergemeinde

2.1 Anstellung / Besoldung / Versicherung

Die Trägergemeinde ist für die Anstellung und die Ausbildung der Angestellten zuständig. Massgebend für die Anstellung und die Besoldung sind die Personalverordnung der Gemeinde Volketswil und die dazugehörigen Vollzugsbestimmungen sowie das Dienstreglement der Gemeindepolizei. Sie schliesst die erforderlichen Versicherungen (Unfall, Haftpflicht etc.) ab.

2.2 Infrastruktur

Die Trägergemeinde ist dafür besorgt, dass den Angestellten die für die Aufgabenerfüllung notwendige Infrastruktur (Büro, Fahrzeuge, Ausrüstung etc.) zur Verfügung steht. Sie übernimmt die erforderlichen Anschaffungen und die Ausrüstung. Die Kostenverteilung richtet sich dabei nach Artikel 5 des Anschlussvertrages.

2.3 Unterstellung

Die Unterstellung der Angestellten richtet sich nach

- der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil
- der Personalverordnung mit Vollzugsbestimmungen der Gemeinde Volketswil
- dem Organigramm der Gemeindeverwaltung Volketswil
- dem Dienstreglement der Gemeindepolizei

Fachlich erfolgt die Ausübung des Dienstes im Rahmen des Dienstreglements.

3. Mitspracherecht der Gemeinde Schwerzenbach

Die Trägergemeinde gewährleistet der Anschlussgemeinde ein Mitspracherecht für die polizeiliche Tätigkeit der Gemeindepolizei auf dem Gebiet der Gemeinde Schwerzenbach sowie bei der Budgetierung und bei Neuanschaffungen in folgendem Rahmen:

3.1 Polizeiliche Tätigkeit

Pro Monat findet in der Regel eine Koordinationssitzung statt. Dabei werden die Schwerpunkte der polizeilichen Tätigkeit mit dem Sicherheitsvorstand der Anschlussgemeinde festgelegt.

Ist ein sofortiges Einschreiten der Gemeindepolizei notwendig, kann sich die Anschlussgemeinde direkt mit dem Polizeichef in Verbindung setzen.

Der Polizeichef gibt der Anschlussgemeinde die Dienst- und Einsatzpläne sowie die Einsatzstatistiken anlässlich der Koordinationssitzung schriftlich ab und informiert über besondere Vorkommnisse.

3.2 Dienstreglement

Bei einer allfälligen Revision des Dienstreglementes hat die Anschlussgemeinde ein Mitspracherecht. Die Festsetzung ist Sache der zuständigen Organe der Trägergemeinde.

3.3 Finanzen

Die Trägergemeinde legt der Anschlussgemeinde jährlich zur Kenntnisnahme vor:

- den Voranschlag per 15. 8. des Vorjahres
- die Rechnung bis 25.2. des nachfolgenden Jahres

3.4 Mitspracherecht bei Neuanschaffungen

Bei Neuanschaffungen, welche im Einzelfall Fr. 15'000.00 als Anteil der Anschlussgemeinde übersteigen, ist das Einverständnis der Anschlussgemeinde einzuholen. Davon ausgenommen sind Neuanschaffungen, die zwingend Folge gesetzlicher Vorschriften sind (gebundene Ausgaben).

4. Besondere Bestimmungen

4.1 Einsatz der Gemeindepolizei, Dienstplanung

Der Polizeichef sorgt mittels einer flexiblen und zielgerichteten Dienstplanung für einen optimalen Einsatz der polizeilichen Mittel unter Berücksichtigung der speziellen Brennpunkte.

4.2 Verkehrsinstruktion in den Kindergärten und Volksschulen

Die Gemeindepolizei prüft auf Ersuchen der Anschlussgemeinde hin die Übernahme der Verkehrsinstruktion in den Kindergärten und Volksschulen in Schwerzenbach auf das Schuljahr 2008/2009. Die entsprechende Vereinbarung wird separat verhandelt und entschädigt und den Gemeinderäten der Trägergemeinde und der Anschlussgemeinde zur Genehmigung unterbreitet.

5. Finanzierung / Verrechnung

5.1 Im Zusammenhang der Übernahme der gemeindepolizeilichen Aufgaben übernimmt die Gemeinde Schwerzenbach die Bruttokosten für zusätzlich 150 neue Stellenprozente sowie die Ausgaben für die Uniformierung, die erforderliche Ausrüstung sowie die Ausbildung.

5.2 An den Bruttokosten des Budgets der Gemeindepolizei beteiligen sich die Trägergemeinde mit 78 % und die Anschlussgemeinde mit 22 %. Dies gilt auch für Neu- und Ersatzanschaffungen ausserhalb des Budgets.

- 5.3 Aus dem Ordnungsbussen-Ertrag der polizeilichen Tätigkeit wird der Anschlussgemeinde 22 % erstattet. 78 % verbleiben der Trägergemeinde.
- 5.4 Die Rechnungsstellung (Jahresrechnung) erfolgt jeweils einmal jährlich, spätestens bis Ende Januar des dem Betriebsjahr folgenden Jahres. Die Trägergemeinde kann von der Anschlussgemeinde pro Semester eine Teilzahlung zur Finanzierung der laufenden Kosten verlangen. Diese wird jeweils per 30. Juni fällig. Die Teilzahlungsforderung darf die Hälfte des Nettoaufwands gemäss Jahresrechnung des vorangegangenen Jahres nicht übersteigen.
- 5.5 Die Vertragsgemeinden überprüfen jeweils bei Vorliegen der Jahresrechnung, ob an der prozentualen Kostenaufteilung gemäss Absatz oben Änderungen vorzunehmen sind. Eine Änderung der prozentualen Kostenaufteilung bedarf der einstimmigen Annahme durch die zuständigen Organe in der Trägergemeinde sowie in der Anschlussgemeinde.
6. Vertragsdauer / Vertragsanpassungen / Meinungsverschiedenheiten / Kündigung
- 6.1 Dauer
- Dieser Vertrag wird für die Dauer von viereinhalb Jahren abgeschlossen, die Kündigung ist erstmals per 31. Dezember 2010 möglich. Er wird jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert, wenn die Vertragsparteien vom Kündigungsrecht gemäss Ziffer 6.4 keinen Gebrauch machen.
- 6.2 Vertragsanpassungen
- Änderungen an einzelnen Punkten dieses Vertrages können jederzeit vorgenommen werden, bedürfen jedoch der Zustimmung der zuständigen Organe beider Vertragsgemeinden.
- 6.3 Meinungsverschiedenheiten
- Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien nicht beigelegt werden, sind sie auf dem ordentlichen Instanzenweg zu regeln.
- 6.4 Kündigung
- Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien jeweils 12 Monate im Voraus, erstmals per 31. Dezember 2009 auf das Ende des der Kündigung folgenden Jahres aufgelöst werden.
- Bei Auflösung oder Hinfälligkeit des Vertrages bleiben alle für die Zweck-erfüllung erworbenen Rechte und Anschaffungen Eigentum der Trägerge-meinde.

7. Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch beide Vertragspartner per 1. Juli 2006 in Kraft, unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlung Schwerzenbach.

Genehmigt:

Gemeinderat Volketswil

Bruno Walliser Beat Grob
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Beschluss des Gemeinderates
vom: 23. August 2005

Gemeinderat Schwerzenbach

Benno Hüppi Karl Rüttsche
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Beschluss der Gemeindeversammlung
vom: 2. Dezember 2005